

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1925

65 (18.3.1925) Badischer Zentralanzeiger für Beamte Nr. 11

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger
Organ verschiedener Beamten-Vereinigungen.

Nr. 11 Preis: Erscheint jeden Mittwoch und kann einzeln für 10 Goldpfennig für jede Ausgabe, monatlich für 60 Goldpfennig zugesandt werden, dem Verlage Karlsruhe i. B., Karlsruherstraße 14, bezogen werden. 18. März 1925

Zur Gegendenkschrift der Kommunalbeamten gegen das Besoldungssperregesetz

Wir geben im Nachstehenden den uns vom Verband der Gemeindebeamten Badens zugegangenen Darlegungen über die obige Gegendenkschrift auszugsweise Raum:

Der D.V.B. hat unter dem 14. Februar d. J. an den Reichstag den nachstehenden Protest gerichtet.

Der Deutsche Beamtenbund hat zu wiederholten Malen, zuletzt in seiner Eingabe vom 5. Januar 1925, beim Reichstage den Antrag auf

Aufhebung des Besoldungssperregesetzes vom 21. Dezember 1920 gestellt.

Die vom Herrn Reichsminister der Finanzen dem Reichstag am 14. Januar 1925 überlieferte

Denkschrift über das Besoldungssperregesetz (Reichstagsdrucksache Nr. 412)

gibt erneut Anlaß zur Stellungnahme.

Die kritische Besprechung der Denkschrift ist durch die meistinteressierte Organisation, den Reichsbund der Kommunalbeamten und -angestellten Deutschlands, in einer Gegendenkschrift erfolgt, aus der auszugsweise das Wesentliche hier im Gegenüberstellung wiedergegeben sei.

I. Denkschrift der Reichsregierung

Die Denkschrift arbeitet in allen Teilen mit der Behauptung, daß durch die ungerechtfertigte Höherstellung von Länder- und besonders von Kommunalbeamten in der deutschen Beamtenenschaft eine große Verunreinigung erzeugt und erhalten worden sei, die im wesentlichen zum Erlaß des Besoldungssperregesetzes geführt habe und den Weiterbestand dieses Gesetzes notwendig mache. Zum Beweise führt die Denkschrift eine Anzahl Äußerungen von kleineren Beamtenorganisationen an, sowie Äußerungen von Landesregierungen, zum Teil aus dem Jahre 1920.

Die Denkschrift äußert sich über die Entstehung des Besoldungssperregesetzes lediglich an Hand der Begründung von 1920, geht aber auf die Entstehung der später erlassenen Ergänzung des Gesetzes nicht ein.

Die Denkschrift führt eine Anzahl von Beispielen an, die besonders die Sorglosigkeit der Gemeinden in ihrer Personalpolitik beweisen sollen. Sie gibt dabei zum Teil bestimmte Zahlen, durch die sie die Verletzung des Besoldungssperregesetzes bzw. seiner Grundzüge nachweisen und den Fortbestand des Gesetzes begründen will.

Die Denkschrift will in ihrem ganzen Inhalt den Gemeinden erweisen, daß die Gemeinden ihre Beamten

allgemein zu Unrecht höher eingestuft haben als das Reich. Sie leitet daraus die Behauptung ab, daß auf diese falsche Personalpolitik eine unerträgliche Steuerbelastung zurückzuführen sei.

Nachdem bringt sie Verhältnisse der Verhältnisse von 1914 oder von der Zeit vor dem 1. April 1920 mit der Gegenwart (ohne freilich auf die bedeutsamen Tatsachen

1. daß in den Gemeindeverwaltungen infolge der neueren Gesetzgebung u. a. eine ganz erhebliche Vermehrung der Verwaltungsaufgaben festzustellen ist,

2. daß die Gemeindebeamtenbesoldung vor dem 1. April 1920, von einigen Großstädten abgesehen, durchweg geringer war, als diejenige der Reichs- und Staatsbeamten,

auch nur mit einem Wort zu sprechen zu kommen).

Die Denkschrift weist

daß der Deutsche Beamtenbund auf seinen beiden letzten Bundesversammlungen einstimmig die Aufhebung des Besoldungssperregesetzes verlangt habe, und daß demgegenüber die aus dem Drange nach Verbesserung der eigenen Lage geborenen, vereinzelt Meinungsäußerungen kleiner Teile der Beamtenenschaft belanglos seien.

Die Gegendenkschrift weist durch wörtliche Wiedergabe von Parlamentsbeschlüssen nach, daß für die Verlängerung des ursprünglich bis zum 31. März 1923 befristeten Ausnahmegesetzes die in Folge der Inflationserscheinung notwendig gewordenen Zuschlagsgewährungen an die Länder und Gemeinden maßgebend gewesen sind, und daß im Reichstage damals der Bille bestand,

„mit Anhören der Zuschlagswirtschaft“ das Gesetz außer Kraft zu lassen.

Die Gegendenkschrift will durch präzise Angaben den Gegenbeweis führen, daß die Angaben des Reichsfinanzministeriums fast durchweg unrichtig oder durch Weglassung wichtiger Tatsachen entstellt sind.

Die Gegendenkschrift stellt fest — durch zwei Gegenüberstellungen der Gruppenzugehörigkeit der Beamten

im Reich und in den Kommunalverwaltungen —, daß die

Gesamtregelung in den Gemeinden, worauf es für die Beurteilung durch den Reichstag ankommen dürfte, weniger günstig ist, als die Gesamtregelung im Reich. Sie weist ferner ziffermäßig nach, daß die von der Denkschrift in Einzelteilen behauptete Steigerung der Personalausgaben sich gegenüber der Gesamtsteigerung der Personalkosten in den vergleichbaren Reichsverwaltungen nicht als außerordentlich darstellt.

Im übrigen vertritt sie den Standpunkt, daß die Befestigung von vereinzelt etwa festzustellenden Auswüchsen in der Besoldung von Gemeindebeamten, der auch die Organisation der Kommunalbeamten festsetzungsweise widerstrebt, von den Landesregierungen auf Grund ihres Aufsichtsrechtes ohne das Bestehen eines Besoldungssperregesetzes erfolgen könne.

Sie verlangt ferner die sachlich nicht durchführbare Vergleichung aller Einzelstellen einer Kommunalverwaltung mit den anderen geordneten Verhältnissen der Reichsverwaltung, in erster Linie eine Prüfung, ob die Gesamtpersonalpolitik einer Kommunalverwaltung im Vergleich mit der Reichsverwaltung unwirtschaftlich ist, wobei sie an dem von Reichsfinanzminister als eskalant angeführten Beispiel der Stadt Breslau die interessante Feststellung trifft, daß die Durchführung des Sperregesetzes in schematischer Übertragung der Reichsgrundsätze die Unwirtschaftlichkeit erst herbeiführen würde.

Die Gegendenkschrift verweigert sich gegen tendenziöse Bewertung derartiger unkontrollierter Besoldungen, die sie in Parallele stellt zu ebenso zahlreichen absperrbaren Anteilen der Reichsverwaltung, die in der Wirtschaft nachstehenden Preisen über die Besoldungspolitik des Reiches.

Die Gegendenkschrift verweist darauf hin, daß, wenn von den Kosten der Durchführung des Besoldungssperregesetzes gesprochen werden solle, darunter die sämtlichen Kosten verstanden werden müßten, die in Ländern, Gemeinden und im Reich in den verschiedensten Instanzen, Körperschaften usw. entstanden, wozu noch die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

standes durch die Ausföhrung des Besoldungssperregesetzes entstehenden Kosten zu rechnen sind, die in der fortgesetzten Verunreinigung des Beamten-

Was der Beamte für Familie u. Haushalt benötigt

E. Büchle Kunsthandlung und Rahmenfabrik
Karlsruhe, Kaiserstr. 128 zwischen Wald- und Karlstraße
Wandbilderschmuck
Inhaber: W. Bertsch Bildereinrahmungen

Für Konfirmation und Kommunion
Schwarzer Samt 90 cm breit 12.50 Mk., 70 cm breit 7.50 Mk.
Weißer Stickereivolle 115 cm breit 4.90 Mk.
Schwarze und weiße Wollstoffe in allen Preislagen
Kaiserstr. 124b **MEHLE & SCHLEGEL** Kaiserstr. 124b
Auf gef. Wunsch bequeme Zahlungsweise

Sie gehen den richtigen Weg!
Kaufen Sie Ihre
DAMEN-KINDERHÜTE
bei **WILHELM, KAISERSTR. 205**

Für **Offenbacher Lederwaren**
ist die **beste Einkaufs-Quelle**
R. Neureuther
Hebelstr. 15 beim Rathaus
1a Fensterleder von Mk. 1.- an.

Kunsthandlung **Wandschmuck**
für jeden Geschmack
in reichster Auswahl
MOOS
KAISERSTR. Nr. 187 Eigene Werkstätte für
TELEPHON Nr. 994 Einrahmungen

Krause & Baitsch
das Haus für geschmackvolle Herrenstoffe
in unvergleichlicher Auswahl
Waldstr. 11 (4 Häuser vor der Beamtenbank) Waldstr. 11

Zur Anfertigung von Damen- und Kinderwäsche
empfehlen in großer Auswahl
Tocco, Renforcé, Tocco-Batiste in allen Breiten
Leinen-Batist 80-90-120 u. 160 cm breit, Einsätze, Stickereien,
Hand- und Maschinenküppel, Filet- und Val-Spitzen
zu sehr billigen Preisen
Telefon 579 **Geschwister Baer** Waldstr. 57

STAND- UHREN
Verstümen Sie nicht, meine Ausstellungs-Räume
zu besichtigen. Einzig in ihrer Art, sämtliche
Werke sind im Gang zu sehen.
Kein Kaufzwang!
Größtes Lager am Platze in
HAUS-UHREN
mit 1/2, 3/4, u. 1/2 Schlagwerken bis zu 12 Gong.
Spielwerke, Westminster, Whittington
Roh und alle Beizölne vorhanden.
Versand nach allen Plätzen unter Garantie.
Reparatur-Werkstätte.
Teilzahlung gestattet. 376
RICH. KITTEL
Uhren, Gold- und Silber-Waren
KARLSRUHE i. B., Am Stadtgarten Nr. 7
Am neuen Hauptbahnhof Telefon Nr. 2549

Julie Benz
Damen-Hüte
Karlsruhe Ludwig-Wilhelmstraße 18
377

GESCHENK-HAUS LEOPOLD WOHLSCHLEGEL
Kaiserstraße 173 370
Vereinspreise in großer Auswahl
Luxus- u. Lederwaren, Glas, Porzellan, Haushaltartikel

Einschränkung laufender Ausgaben
bietet unsere
veredelte Leinen-Dauerwäsche
Nur Qualität! Dieselbe widerlegt im
Aussehen und Tragen jedes Vorurteil!
Verlangen Sie Prospekt Nr. 10 368
W. Läger & Co., Karlsruhe, Waldstr. 33

Für 25 Mark Anzahlung
bekommen Sie 1 Damen- oder Herrenfahrrad,
Email-Kohlen-Herd oder Nähmaschine mit
Fabrikgarantie. In Fabrikate, Ersatzteile und
Reparaturen staunend billig. Die Ware wird
bei Anzahlung gleich verabfolgt. 386
Fahrrad-Kunzmann Zähringer-
straße 46

Probieren geht über Studieren!
Gehrockanzug von 20-35 M. Herrenschuhe 3.- M.
Saccoanzüge 12-14 " Manchesterhosen 8-12 "
Bl. Arbeitsanzüge 7.- " Feldgraue Hosen v. 8.- M. an
Kittel mit Weste 3.50 " Mäntel 5-12 M.
Damenschuhe 2.50 " Solange Vorrat 392
Nur Zähringerstr. 30 **KARLSRUHE** Nur Zähringerstr. 30
Laden

Zu dem Preise von Mk. 15.- erhalten Sie
1a Qualität in vollkommener Größe
Herren- u. Damenwesten
Elegante Kostüme werden nach Maß angefertigt,
ebenso werden Strümpfe neu- und angestrickt.
Teilzahlung gestattet. 380
Maschinenstrickerei L. Engelhard
Gartenstraße 11 **KARLSRUHE** Gartenstraße 11

Das **Tapeten-Haus** von
Rieger & Matthes Nchf.
Kaiserstraße 186 **KARLSRUHE** Fernruf 1783
empfiehlt sein reichhaltiges Lager in den neuesten Mustern
Spezialität **Stil- und Künstler-Tapeten**
Muster stehen gerne zur Verfügung 396

in über 400 neuesten, schönsten Mustern
Feiner:
Tapeten Linoleum — Spannstoffe
Leisten usw. 387
H. DURAND
Karlsruhe, Douglasstraße 28, hinter Hauptpost. Telefon 2435
Verlangen Sie neuesten Katalog

Gute **Möbel**
Betten — Polsterwaren
zu bekannt billigen Preisen
E. Karrer & Sohn
Laden: Ecke Kaiser- u. Doug- Hauptgeschäft:
lasstr., Hauptpost. (gl. Ecke Westendstr.)
Zahlungserleichterung

Wo? ein gutes Fahrrad
kauft man: In Gummibereifung und Zubehör
staunend billig
Wo? Ihr Fahrrad- und Fahrrad-Gummibereifung
wird haltbar, schnell und billig
repariert

Aretz & Cie. Inhaber: **A. Fackler**
Kaiserstraße 215 Telefon 219
Spezialhaus in Gummiwaren und Linoleum
Gummischuhe, Herren- und Damen-Gummi-
Mäntel, Wachstuch: Tischdecken, Läufer,
Wandschoner, Linoleum, Stückware, Teppiche
und Läufer, Gummi-Spielwaren 39372

Wo? Südd. Vulkanisieranstalt
bei der Kreuzstraße 22 (Laden) 395
Qualitätsstiefel
kaufen Sie am billigsten beim
Schuh-Zepf
KARLSRUHE
Durlacherstraße 3 am Durlach. Tor
Eigene Reparaturwerkstätte

Konfirmanden-Anzüge
Kommunikanten-Anzüge
Konfirmanden-Kleider
Kommunikanten-Kleider
Otto Loewenthal
SPEZIALHAUS FÜR KNABEN- & Co. U. MADCHEN-BEKLEIDUNG
KAISERSTR. 88 KARLSRUHE NEBEN DER RHEIN-CREDITBANK
Regen-Kleidung
Kieler-Kleidung
Baby-Kleidung
Kleidung für jüngere Damen

Bezugsquellen für den Bedarf der Behörden

Adler Schreibmaschine
Über 300000 im Gebrauch
Bei Behörden bestens eingeführt.
Hilwi Vater, Zidel 32
Telefon 236 407

G. BRAUN SM KARLSRUHE
vormals G. Braunsche Hochdruckerei und Verlags-
Karlsruherstraße 14
Herstellung von Druckerarbeiten
für staatliche und städtische Behörden

GEBRÜDER BACHERT
KARLSRUHE i. B.
Liststr. 5 Tel. 443 39376
Glocken- und Metallgiesserei
Eisen- und Tempergiesserei